

**Förderung der Erwachsenenbildungsarbeit der
Kath. Bildungswerke in den Dekanaten der Erzdiözese Paderborn
ab dem 01.01.2017**

Sachkostenförderung KBW

- Die Bemessung des Zuschusses berechnet sich anhand der durchgeführten förderfähigen Leistungseinheiten des Vorjahres.
- Der Zuschuss unterliegt der Anrechnung von Rücklagemitteln (bei einer Rücklage unter 5.000 € wird keine Anrechnung vorgenommen).

Sachkostenförderung Bildpunkte

- Pro anerkanntem „Bildpunkt“, erhält das KBW einen zusätzlichen Sachkostenzuschuss von jährlich 100,00 €. Die maximale Bezuschussung beläuft sich pro Jahr und pro KBW auf 1.000,00 €.
- Der Sachkostenzuschuss wird unabhängig von den Leistungseinheiten und der Höhe der Rücklagen zugewiesen.

Kreativitätsfördernde und sonstige Bildung

- Die Bezuschussung erfolgt über einen jährlichen Pauschalbetrag. Dieser wird mit 2,50 € pro Unterrichtseinheit, basierend auf den tatsächlich durchgeführten Unterrichtseinheiten des Vorjahres, ermittelt.
- Die maximale Bezuschussung entspricht der des Basisjahres 2000.
- Die Auszahlung erfolgt nach der WbG-Jahresrechnung und wird mit dem Sachkostenzuschuss zum 30.06 vorgenommen.
- Die durchgeführten Unterrichtseinheiten werden von den KBS`n an die KEFB gemeldet.

Zentrale Veranstaltungen

- Die Jahresobergrenze beläuft sich pro KBW auf 1.500,00 € und wird zusätzlich zur Regelförderung ausgezahlt.

Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen

- Die Fördergrundlage bildet das tatsächlich durchgeführte Bildungsvolumen der förderbaren Unterrichtsstunden und Teilnehmertage.
- Die Förderung erfolgt getrennt nach Unterrichtsstunden und Teilnehmertagen in Form einer „Spitzabrechnung“ der durchgeführten Bildungsveranstaltungen.
- Die Abrechnungen sind schnellstmöglich zur weiteren Bearbeitung an die KBSen weiterzuleiten.
- Die Auszahlung der Förderbeträge erfolgt direkt mit der Abrechnung in der KEFB-Zentrale.
- Die Regelung der Sonderförderungen bleibt unberührt.

Liquiditätsvorschuss

- Die bisherige Kontingentberechnung sowie die Abschlagszahlungen entfallen ab 2017 und werden von der Spitzabrechnung abgelöst.
- Jedes KBW erhält zum 15.01. einen Liquiditätsvorschuss in Höhe von 10.000 EUR, um eine zeitnahe finanzielle Abwicklung der Bildungsveranstaltungen bis zur ersten „Spitzabrechnung“ vornehmen zu können.

Jahresabschluss

- Die Vereinbarungen zur Erstellung des Jahresabschluss, gem. der Richtlinien vom 01.01.2013, bleiben unberührt.

Buchführung/Jahresabschluss

- Die gezahlten Honorare der Referenten/innen sind buchhalterisch so zu erfassen, dass auf Anfrage des zuständigen Finanzamtes der Name, die Anschrift und die Höhe des jeweils gezahlten Honorars (Gesamtsumme) nachgewiesen werden können.

Grundlagen der Förderung

- Bei Durchführung von Bildungsmaßnahmen in den Bildungshäusern und Akademien des Erzbistums Paderborn wird der Zuschuss nach dem Ersten Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 – von der Kath. Erwachsenen- und Familienbildung im Erzbistum Paderborn (kefb) in Kooperation mit der Vereinigung der Familienbildungsstätten beantragt. Es erfolgt in diesem Fall keine Abrechnung der öffentlichen Förderung (WbG) durch das jeweilige Bildungshaus/die Akademie.

Paderborn, 30.09.2016

gez. Nadine Röder